

Schleichwerbung auf Instagram

Sollen Produkttipps den Absatz fördern, muss der "Influencer" auf den kommerziellen Zweck des Internetauftritts hinweisen

Schlagzeilen wegen Schleichwerbung machen bisher meist "Influencer" aus der Modebranche. Doch das Phänomen zieht längst weitere Kreise, wie dieser Rechtsstreit zeigt: Ein "Aquascaper" — der von Berufs wegen Aquarienlandschaften gestaltet — präsentiert auf seinem Instagram-Account Aquarien, Zubehör und Wasserpflanzen. Darunter Wasserpflanzen einer Firma, für die der Mann nebenbei als Spezialist für "social media" arbeitet.

Für Internetnutzer, die auf eines seiner Bilder auf Instagram klicken, werden die Namen von Firmen und Marken der abgebildeten Produkte eingeblendet. Klicken sie noch einmal, werden die Internetnutzer auf den Instagram-Account der Firma weitergeleitet. Ein Verein, der im Interesse seiner Mitgliedsunternehmen gegen "unlauteren Wettbewerb" kämpft, beanstandete diese Art der Präsentation in sozialen Medien als Schleichwerbung: Der "Aquascaper" verschleierte den kommerziellen Zweck seiner Produktempfehlungen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt gab dem Verein Recht: Hier handle es sich um verbotene getarnte Werbung (6 W 35/19). Denn der "Influencer" gebe Produkttipps, ohne den kommerziellen Charakter der Präsentation zu verdeutlichen. Die Links von den gezeigten Produkten zum Instagram-Account des jeweiligen Herstellers seien "ein starkes Indiz" dafür, dass es hier nicht um private Tipps gehe. Der Internetauftritt stelle Werbung dar, die den Absatz der Aquarien und Zubehörartikel fördern solle.

Tipps vom Spezialisten mit Sachkenntnis sollten Aquarienfreunde dazu veranlassen, Produkte zu erwerben, die sie sonst vielleicht nicht kaufen würden. Dafür erhalte der "Influencer" Entgelt oder andere geldwerte Vorteile wie Rabatte oder Produkte. Er befasse sich hauptberuflich mit den Produkten, die er abbilde und empfehle. Dass der "Aquascaper" geschäftliche Beziehungen zu mindestens einem der Unternehmen unterhalte, deren Produkte er präsentiere, sei belegt. Daher müsse er auf den kommerziellen Zweck des Internetauftritts hinweisen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/schleichwerbung-auf-instagram--2>